

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SET GmbH und SET R&D GmbH

(Stand Juli 2019)

1. Allgemeine Grundbestimmungen

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, für alle von uns in Auftrag gegebenen Warenlieferungen und Leistungen sowie sonstige Vereinbarungen, die mit dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit den Aufträgen getroffen werden.
- 1.2. Mit der Ausführung des Auftrages (erstmaliger Lieferung) gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen als anerkannt und der Auftragnehmer erkennt diese auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als ausschließlich rechtsverbindlich an. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.3. In der gesamten Korrespondenz, die einen Auftrag betreffen, sind unsere Bestellnummern anzuführen. Dies gilt insbesondere für Lieferscheine und Rechnungen. Rechnungen ohne Angabe unserer Bestellnummer werden unbearbeitet von uns retourniert.
- 1.4. An uns gelegte Angebote, Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen sind, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.
- 1.5. Der Lieferant darf bei seiner Werbetätigkeit auf geschäftliche Verbindungen mit uns nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 1.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen rechtsunwirksam sein, so haben diese auf den Rechtsbestand der übrigen keinen Einfluss.
- 1.7. Lieferanten, für welche die Verpackungsverordnung 2014 gilt, sind verpflichtet, Ihre Entsorgungslizenznummer der Altstoff Recycling Austria bekannt zu geben oder uns mitzuteilen, wie sie die angelieferten Verpackungsmaterialien entsorgen werden. Fehlen derartige Angaben, sehen wir uns gezwungen, die Verpackungen unfrei zu retournieren oder die Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen.
- 1.8. Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns bis zur Geltung unserer neuen Einkaufsbedingungen.

2. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

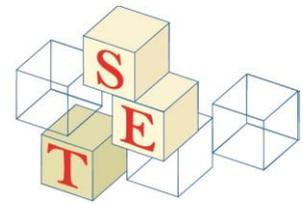
- 2.1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch per E-Mail oder Telefax erfolgen.
- 2.2. Mündliche Vereinbarungen vor und bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Einkaufs. Ziffer 2.1, Satz 2 bleibt unberührt.
- 2.3. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen einschließlich dieser Schriftformklausel sowie Nebenabreden jeglicher Art, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Einkaufs.
- 2.4. Ungeachtet von erstellten Angeboten ist nur der Inhalt unserer Bestellungen verbindlich.
- 2.5. Die Weitergabe unserer Aufträge als Ganzes oder teilweise an Dritte darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt uns zum ersatzlosen Widerruf dieses Auftrages, weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.
- 2.6. Die Abtretung von Ansprüchen sowie die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns auf Dritte ist ausgeschlossen und berechtigt uns ebenfalls zum ersatzlosen Widerruf des Auftrages, weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.
- 2.7. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren eröffnet, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.8. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Werktagen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt ohne Angabe von Gründen.
- 2.9. Abweichungen von der Bestellung sind deutlich hervorzuheben und bedürfen zur Wirksamkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung. Die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung.

3. Lieferung

- 3.1. Die angeführten Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich als Zeitpunkt des Wareneinganges an dem benannten Bestimmungsort, ansonsten in unserem Hause. Bei Vereinbarung einer Liefer- oder Leistungsfrist beginnt diese mit dem Bestelltag zu laufen. Bei absehbarem Lieferverzug sind wir hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Verzuges schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3.2. Der Lieferant ist bei von ihm zu vertretenden Lieferterminüberschreitungen verpflichtet, das schnellste zur Verfügung stehende Transportmittel unbeschadet der in der Bestellung vorgeschriebenen Versandart zur Minderung des Terminverzuges einzusetzen. Die Kosten für diesen Transport gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.3. Im Falle eines Lieferverzuges, welcher vom Lieferanten zu vertreten ist, sind wir berechtigt, nach Ablauf von 14 Tagen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurück zu treten, ohne dass eine Nachfrist gesetzt werden muss und ohne für uns entstehende Kosten. Wurde ein Fixtermin vereinbart, so ist der Vertrag mit Überschreitung des Termins aufgelöst, es sei denn, wir begehren binnen 14 Tagen die Erfüllung des Vertrages. Ist zudem innerhalb der Lieferfrist abzusehen (insbesondere aufgrund der Verständigung des Lieferanten), dass der Lieferant seine Leistungen nicht rechtzeitig erbringen kann, sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverlust und alle die damit zusammenhängenden nachteiligen Folgen abzuwenden.
- 3.4. Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung, wobei in diesen Fällen die Zahlungsfristen erst mit dem vertraglich vereinbarten Termin beginnen.
- 3.5. Die Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, nach DDP, inkl. Verpackung und anderen Nebenkosten, gemäß Incoterms 2010 an den benannten Bestimmungsort. Die Verpackung ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Verpackungsnormen so zu wählen, dass eine beschädigungsfreie Lieferung gewährleistet ist. Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 3.6. Die Fristenfordernisse für unsere Wareneingangsprüfung beträgt 60 Werktagen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Unsere Zahlung bedeutet keine vorbehaltlose Annahme der Ware.
- 3.7. Für versteckte Mängel, die bei der Abnahme oder Übernahme nicht erkennbar sind, beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab dem Zeitpunkt der Erkenntnis.
- 3.8. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 3.9. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§40d UrhG) das Recht zur Nutzung mit dem vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

4. Qualität – Dokumentation

- 4.1. Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden in- und ausländischen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien der ÖVE/VDE-Vorschriften, den anerkannten neuesten Regeln und Normen der Technik sowie genauestens aus dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen usw. entsprechen.
- 4.2. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.
- 4.3. Für Geräte, Instrumente, Anlagenteile bzw. Anlagen sind vollständige Wartungs-, Bedienungs- und Serviceanleitungen, sowie Herstellererklärung und/oder CE-Konformitätserklärungen ohne besondere Vorschreibung und ohne Mehrkosten in elektronischer Form und als Hardcopy mitzuliefern.



5. Liefer- und Leistungsverzug, Vertragsstrafe, Rücktritt

- 5.1. Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind vom Lieferanten strikt einzuhalten. Der Lieferant hat diesbezüglich alle Vorsorge und Maßnahmen auf eigene Kosten zu setzen. Bei Verzug sind wir berechtigt, eine, vom Verschulden des Lieferanten und dem Nachweis eines Schadens unabhängige, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale in der Höhe von 1% des Gesamtbestellwertes pro begonnene Verzugswoche zu verlangen. Die Verpflichtung zur Vertragserfüllung bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 5.2. Die Verzugsponale ist mit 10% des Gesamtbestellwertes begrenzt.
- 5.3. Treten wir vom Vertrag zurück, aus Gründen, die dem Lieferanten zuzurechnen sind, sind wir berechtigt nebst sonstigen Rechtsfolgen 10% des Gesamtbestellwertes als Pönale zu fordern.
- 5.4. Die Geltendmachung eines über die Pönale hinausgehenden Schadens oder sonstiger Ansprüche bleibt uns neben oder anstelle der Pönale vorbehalten.
- 5.5. Bei erkennbaren Zahlungsschwierigkeiten des Lieferanten sind wir auch ohne Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Die Rechtsfolgen sind in diesem Fall die gleichen wie beim vom Lieferanten verschuldeten Verzug. Alle Kosten, die uns hierdurch entstehen, gehen ebenso zu Lasten des Lieferanten, dem wir diese in Abzug bringen bzw. in Rechnung stellen.

6. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, unbeschadet unserer sonstigen Rechte ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

7. Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale (Bestellnummer, Positionen, Lieferscheinnummer etc.) an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

8. Preisstellung und Gefahrenübergang

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen, Festpreise und somit bis zur vollständigen Erfüllung des Liefer- und Leistungsumfanges laut Bestellung unveränderlich.
- 9.2. Die Zahlung erfolgt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto.
- 9.3. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mangelbeseitigung aufzuschieben. Die Zahlungsfristen beginnen in diesem Fall mit der vollständigen Erledigung der Reklamation zu laufen, wobei ein vereinbarter Skontoanspruch bestehen bleibt.

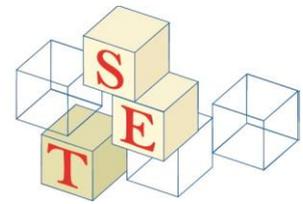
10. Gewährleistung und Schadenersatz

- 10.1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- 10.2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 10.3. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferanten steht nicht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen §932 ABGB zu verweigern.
- 10.4. Für alle Lieferungen und Leistungen übernimmt der Lieferant volle Gewähr für die Frist von 24 Monaten nach Lieferung bzw. Inbetriebsetzung. Der Lieferant hat während dieser Frist auftretende Mängel über Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. Alle mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten, wie z.B. Transport, Aus- und Einbaukosten, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Gewährleistungsfrist wird für die Dauer von Verbesserungsarbeiten bis zur erfolgreichen Mängelbehebung gehemmt. Für im Rahmen der Gewährleistung ausgetauschte oder reparierte Teile gilt wieder eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Austausch bzw. Reparatur. Der Erfüllungsort für Mängelbehebung innerhalb der Gewährleistungspflicht liegt in unserer Wahl. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- 10.5. In jenen Fällen, in welchen der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung über Aufforderung nicht in einer angemessenen Frist nachkommt und auch in anderen besonders dringlichen Fällen, sind wir ohne weiteres berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbehebung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen bzw. wenn dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen.
- 10.6. Wir behalten uns vor, statt Verbesserung und Austausch sofort das Recht auf Wandlung oder Preisminderung geltend zu machen. Die uns durch mangelhafte Lieferungen entstehenden Schäden sind uns vom Lieferanten zu ersetzen.
- 10.7. Sollte uns als Hersteller des Endproduktes eine Haftung für Schäden treffen, welche auf Fehler des vom Lieferanten gelieferten Grundstoffes oder Teilproduktes zurückzuführen sind, so hat uns der Lieferant aus einer solchen Haftung schadlos zu halten und vollen Regress zu leisten, und zwar unabhängig von einem Verschulden.
- 10.8. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere in Produkthaftungsfällen, hinsichtlich aller von ihm gelieferten Produkte alle unsere Ersatzansprüche zu befriedigen, entstandene Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, sowie uns hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant hat über unsere erstmalige Aufforderung den jeweiligen Importeur, Hersteller, Zu- und Vorlieferanten unverzüglich bekannt zu geben. Er sichert uns zu, alle zweckdienlichen Beweismittel in allfälligen Rechtsstreitigkeiten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 10.9. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen allfällige Schäden und Risiken ausreichend zu versichern und dem Besteller im Anfall diesen Versicherungsschutz nachzuweisen, ihm die Versicherungsanstalt samt Polizza zu nennen, sowie den Sitz der Versicherung bekannt zu geben.

11. Schutzrechte Dritter, Zessionsverbot, Aufrechnung, Übertragung, Eigentumsübergang

- 11.1. Der Lieferant verpflichtet sich, eine von Schutzrechten Dritter freie Lieferung bzw. Leistung zu erbringen. Der Lieferant haftet dafür, dass insbesondere bei Ausführung des Vertrages und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hält uns im Hinblick auf allfällige Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos.
- 11.2. Insbesondere haben alle Lieferungen frei von Eigentumsrechten Dritter zu erfolgen. Der Lieferant hält uns diesbezüglich klag- und schadlos und haftet für allfällige Nachteile, die uns aus einem Verstoß gegen diese Bedingung entstehen.
- 11.3. Forderungen aus an uns erfolgten Lieferungen dürfen nur mit unserem ausdrücklichen, vorherigen schriftlichen Einverständnis zediert werden.
- 11.4. Der Lieferant ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nicht berechtigt.
- 11.5. Der Lieferant darf seine Vertragsrechte und Pflichten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.



12. Produkthaftung und Rückruf

- 12.1. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldungsunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten für etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2. Es steht beiden Parteien (uns, sowie auch dem Lieferanten) das Recht zu, ohne Bekanntgabe von Gründen innerhalb von 5 Werktagen vom Kaufvertrag zurück zu treten, ohne für uns entstehende Kosten.
- 12.3. Des Weiteren behalten wir uns das Recht vor jederzeit vom Kaufvertrag zurück zu treten, bis zum Zeitpunkt des auf der Bestellung genannten Liefertermins, ohne für uns entstehende Kosten. Dies kann durch nicht Einhalten der Punkte 2 bis 2.8, 3 bis 3.9 sowie anderen Gründen (wie z.B.: Änderung der Anforderung an das Produkt, Vertragsstornierungen unseres Kunden, usw.) erfolgen.

13. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten am Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diese Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit dies nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

14. Beistellung

Von uns beigestellte Teile, Stoffe, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Bestellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile her-

gestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

15. Geheimhaltung

- 15.1. Alle zur Legung von Angeboten bzw. Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen und dergleichen bleiben unser Eigentum und sind mit dem Angebot bzw. nach Ausführung der Bestellung an uns zurückzusenden. Diese dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- 15.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten sowie sämtliche damit zusammenhängende technische und kaufmännische Unterlagen und Einrichtungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Bei durch uns genehmigter teilweiser Vergabe von Unteraufträgen zur gegenständlichen Bestellung an Unterdienstleister, hat der Lieferant seine Unterdienstleister entsprechend zu verpflichten.

16. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, bzw. im Weiteren der Standort unseres Kunden für die Erfüllung von Garantiesprüchen.

17. Allgemeine Bestimmungen

- 17.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 17.2. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, dies sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zu Grunde liegen, ist Eisenstadt. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
- 17.3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich österreichische Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).